

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der NPD**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V)**

#### **1. Problem**

Immer wieder wird die Öffentlichkeit durch schreckliche Fälle von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern aufgeschreckt. Diese öffentlichen Diskussionen zeigen eindringlich auf, dass Kinder in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ausreichend gegen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch geschützt sind.

Probleme bestehen vor allem in den folgenden Bereichen:

- durch die zunehmende Anonymisierung des menschlichen Zusammenlebens, wird es mit den heute vorhandenen Steuerungsinstrumenten gegen Kindesmissbrauch immer schwieriger, die Gefährdung des Kindeswohls verlässlich zu identifizieren und wirksam zu verhindern.
- Bis zum Eintreten der Schulpflicht, können Kinder der staatlichen Wächterfunktion weitestgehend entzogen werden. In diesem Zeitraum kann das Gemeinwesen ihnen mit den heute vorhandenen rechtlichen Instrumenten nur einen unvollständigen Schutz gewähren.

- Das Hauptproblem im Kampf gegen Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch besteht in der Schwierigkeit, rechtzeitig Anhaltspunkte für Verdachtsfälle zu erkennen und aus ihnen die nötigen Schlüsse zu ziehen. Selbst Fachkräfte wie Lehr- und Erziehungspersonal oder Mitarbeiter der Jugendämter sehen sich mitunter diffuser Verdachtsmomente gegenüber, welche durchaus auf elterliche Vernachlässigung zurückgehen können, aber nicht müssen. So kommt es dann oft dazu, dass notwendige Maßnahmen - mitunter selbst unter Einbeziehung der Erziehungshilfe - unterbleiben, weil die vorhandenen Verdachtsmomente nicht klar genug dokumentiert sind.

Diese Probleme werden seit längerem von allen Bundesländern erkannt. Mit der Entschließung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchung im Sinne des Kindeswohls (Drucksache 56/06) und der Entschließung des Bundesrates zur verpflichtenden Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (Drucksache 823/06), unterstreichen alle Bundesländer die Wichtigkeit der Schaffung einer verbesserten Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen. Mit Beschluss des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 fordern die Bundesländer die Bundesregierung auf:

- I. einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen, entsprechend den nach §§ 26 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Früherkennungsuntersuchungen, für alle Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zu fünfzehn Jahren unabhängig von ihrem Versicherungsstatus zur Rechtspflicht erhoben wird;
- II. auf die Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen hinzuwirken, durch die persönliche Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten auch länderübergreifend zwischen den zuständigen Melde- und Sozialbehörden ausgetauscht werden können, soweit dies für die Entwicklung eines Meldewesens zur Überwachung der Teilnahme an verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen für Kinder erforderlich ist.

Wie die Bundesregierung nun mit der jüngsten Entschließung des Bundesrates umgeht, bleibt abzuwarten. Hinsichtlich der Entschließung für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls vom 19. Mai 2006 kann man feststellen, dass die Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. November 2006 (Drucksache 864/06) sicherlich nicht den Erwartungen der Länder entsprach, seitens des Bundes einen konstruktiven Beitrag zur Lösung des im Interesse des Kinderschutzes notwendigen Vorhabens zu leisten. Auch im Hinblick auf die letzte Entschließung des Bundesrates zum Thema Früherkennungsuntersuchung ist zu befürchten, dass auch hier nicht oder erheblich verspätet die erhofften Ergebnisse erzielt werden.

Aus diesem Grunde ist eine schnellstmögliche Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung, sofern dies auf Landesebene umgesetzt werden kann, vorzunehmen.

## 2. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verbessert den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung maßgeblich, da er eine verbindliche Durchführung der Früherkennungsuntersuchung auf Landesebene umsetzt.

### 3. Alternativen

Keine.

### 4. Notwendigkeit der Regelung

Mit diesem Gesetz wird ein Grundstein zum Schutz des Kindeswohls und zur Vorbeugung gegen Misshandlung und Vernachlässigung gelegt. Da im Moment keine einheitliche Regelung auf Bundesebene hin zu einer verpflichtenden Früherkennungsuntersuchung in Sicht ist, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern über das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V die Möglichkeit, eine Landesregelung über die verpflichtende Früherkennungsuntersuchung zu treffen.

### 5. Kosten

Das Screening der Früherkennungsuntersuchung macht es erforderlich, jeweils Erinnerungen zur Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen für die Stufen U 5 bis U 9 zu verschicken. Pro Jahrgang fallen damit Einladungen zur Nachholung von fünf Früherkennungsuntersuchungen an. Die vorgesehene gesetzliche Regelung sieht jeweils zwei Erinnerungsschreiben an die Erziehungsberechtigten der Kinder vor, die nicht aus eigenem Antrieb zur Früherkennungsuntersuchung gebracht werden. Ausgehend von den bisherigen Geburtenzahlen und Teilnahmequoten, ergibt sich hieraus bei rund 13.000 Kindern und einer durchschnittlichen Teilnahmequote von rund 90 % sowie bei prognostizierten 20 % der Fälle, die einer weiteren Erinnerung bedürfen, folgende Rechnung:

Erstes Erinnerungsschreiben:  $13.000 \times 0,10 = 1.300$  Einladungen,

Zweites Erinnerungsschreiben:  $1.300 \times 0,20 = 260$  Einladungen,

zusammen: 1.560 Einladungen pro Jahrgang und Früherkennungsuntersuchung.

Bei fünf Früherkennungsuntersuchungen pro Jahrgang ergeben sich daraus  $1.560 \times 5 = 7.800$  Einladungen pro Jahr.

Der Datenabgleich und das Verschicken von Einladungen und Meldungen erfordert die Tätigkeit einer Dokumentationsassistentin/eines Dokumentationsassistenten (Vergütungsgruppe VI b BAT-Ost, entspricht Entgeltgruppe 6 TV-L). Das aufsuchende Angebot durch einen Arzt erfordert weiteren Personalaufwand. Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung anderer Screenings - folgende Kosten:

Personal jährlich:	40.000 €
Porto/Telefon:	10.000 €
Overheadkosten Arzt:	8.000 €
Software/Pflege:	5.000 €
Einmalige Büroausstattung:	10.000 €

Soweit von der Möglichkeit zur Einladung des gesamten Jahrgangs Gebrauch gemacht wird, führt dies zu weiteren Kosten.

## **ENTWURF**

### **eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 523) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b  
Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“.

2. In § 3 wird in der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Zentrale Stelle nach § 15b“.

3. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

#### **„§ 15b Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder**

(1) Eine Zentrale Stelle ermittelt die Kinder im Alter von bis zu fünfeneinhalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Sozialgesetzbuches vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Stellen durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Dritte übertragen, wenn der oder die Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben bietet. In dem Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag sind Regelungen zur Kostenerstattung und zur Aufsicht durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit zu treffen.

(2) Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Geburtshelfer, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes;
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle regelmäßig die erforderlichen Daten. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens nach fünfeneinhalb Jahren.

(4) Die Zentrale Stelle kann die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung einladen. Die Zentrale Stelle lädt die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes, das nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, die für die Alterstufe von der Vollendung des ersten halben bis zur Vollendung von fünfeneinhalb Lebensjahren vorgesehen ist, ein, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung, die für die Altersstufe vor Vollendung des ersten halben Jahres vorgesehen sind, versäumt, trotz wiederholter Einladung nach Absatz 4 Satz 2 nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle dem zuständigen Gesundheitsamt folgende Daten:

1. Familienname des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt bietet der nach Absatz 5 gemeldeten gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie eine subsidiäre Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an.

(7) Erfolgt trotz des Angebots nach Absatz 6 keine Früherkennungsuntersuchung des Kindes, übermittelt das Gesundheitsamt dem zuständigen Jugendamt folgende Daten:

1. Familienname des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung des von der gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter gegebenenfalls angegebenen Grundes für die Nichtdurchführung der Früherkennungsuntersuchung.

(8) Eine Meldung nach Absatz 5 und 7 erfolgt nicht, wenn sich das Kind wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in fortdauernder ärztlicher Betreuung befindet.

(9) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Einrichtung der Zentralen Stelle, zum Verfahren der Datenmeldung nach den Absätzen 2, 5 und 7, zur Durchführung des Datenabgleichs nach Absatz 3, zur Erhebung und Verarbeitung von Daten nach Absatz 8, zur Durchführung der Einladung nach Absatz 4 und zur Andienung des Angebots nach Absatz 6 zu regeln.“

## **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Udo Pastörs und Fraktion**

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Ehe und Familie stehen nach Artikel 6 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Nach Auffassung des Leiters des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen ist in den neuen Bundesländern das Risiko von Kindstötung durch die Hand von Eltern höher als in den alten Bundesländern. Während in Westdeutschland je 100.000 Kinder im Alter bis zu fünf Jahren im Vergleich der Jahre 1996 bis 2006 rechnerisch 1,7 Kinder je Jahr vorsätzlich getötet wurden, liegt die Häufigkeit in Mitteldeutschland bei 3,2 Opfer. Dies sind erschreckende Zahlen.

Kinder benötigen Rahmenbedingungen, in denen sie gesund aufwachsen können und vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Tötung geschützt sind. Viele Kinder auch in Mecklenburg-Vorpommern kommen jedoch immer noch nicht in den Genuss dieser selbstverständlichen Rahmenbedingungen. Die jüngsten in der Öffentlichkeit diskutierten schrecklichen Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung und Tötung zeigen erneut die Dringlichkeit des Problems. Kinder sind immer noch nicht ausreichend gegen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch geschützt.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Ziffer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

##### **Zu Ziffer 2**

Die Zentrale Stelle nach § 15b wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen in den Kreis der in § 3 genannten Behörden aufgenommen.

##### **Zu Ziffer 3**

§ 15b Abs. 1 - neu - ÖGDG M-V enthält die Einrichtung eines Früherkennungs-Screenings für alle Kinder im Alter von einem halben Jahr bis fünfeinhalb Jahren. Die Regelung knüpft an die den §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen an. Damit können Änderungen der Häufigkeit und detaillierten Ausgestaltung der Früherkennungsuntersuchung im Hinblick auf die Einbeziehung des neuen Schutzzwecks „Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch“ in den Früherkennungsrichtlinien ohne weitere gesetzliche Änderung im Landesrecht übernommen werden.

Gerade im ersten halben Lebensjahr des Kindes, bedürfen diese eines besonderen Schutzes. Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt oder vernachlässigt, kann den Kindern unmittelbar Gefahr drohen. Dies rechtfertigt die anvisierte Regelung, dass ohne längeres Einladungswesen, eine zeitnahe Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt, wenn die Früherkennungsuntersuchung versäumt wird. Die Durchführung eines Erinnerungswesens wäre in diesem Zeitraum ungeeignet, den gebotenen Schutz des Kindes zu gewährleisten, da die Intervalle zwischen den einzelnen Untersuchungen sehr kurz sind und aus diesem Grunde durch Datenmeldung, den Datenabgleich, das Erinnerungswesen und den Nachkontrollen nicht die gebotene medizinische Schnelle gewährleistet wäre. Ab dem ersten halben Jahr wird die Meldung an die Gesundheitsämter die erfolglose, zweimalige Erinnerung durch die Zentrale Stelle vorgeschaltet.

Das Screening endet mit dem Einsetzen der Schulpflicht. Die schon heute greifenden Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern sehen eine Schuleingangsuntersuchung vor. Ab Eintritt der Schulpflicht unterliegen die Kinder weiterhin einer intensiveren zwingenden Einbindung in das gesellschaftliche Kontrollnetz, die als milderer Mittel im Vergleich zur staatlichen Kontrolle von Früherkennungsuntersuchungen als ausreichend anzusehen ist.

Satz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber, auch eine Privatperson - etwa Institute - mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Stellen zu beleihen. Dabei kommt ggf. auch eine kostenschonende Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern durch Inanspruchnahme einer gemeinsamen Zentralen Stelle in Betracht. Um den erforderlichen Datenabgleich durchführen zu können, bedarf die Zentrale Stelle der Meldung durch die die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Geburtshelfer zur Meldung der erforderlichen Daten an die Zentrale Stelle. Die Regelung enthält eine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB. Die Meldung der Einwohnermeldebehörden soll aufgrund einer Änderung der Meldedatenübermittlung erfolgen. Hierzu ermächtigt Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit dem Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz - LMG). Absatz 3 Satz 2 ermächtigt die Zentrale Stelle zur Entgegennahme und zum Abgleich der erforderlichen Daten.

Die Datenübermittlungen greifen in das Recht auf informelle Selbstbestimmung - Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz - ein. Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da es kein milderer Mittel gibt, mit dem die Risikoeskalation derjenigen Fälle vorgenommen werden kann, in denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder vor dem Schutz des Gemeinwesens hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Integrität verbergen.

Absatz 4 ermächtigt die Zentrale Stelle, die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder nicht der Früherkennungsuntersuchung zugeführt haben, zur Nachholung einzuladen. Diese Erinnerung ist verpflichtend. Wie sie sich aus Absatz 5 Satz 1 ergibt, soll regelmäßig mindest eine weitere Einladung erfolgen, wenn die Nachholung nicht auf die erste Einladung hin erfolgt.



Im Rahmen eines abgestuften, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interventionsmechanismus erfolgt erst bei wiederholter erfolgloser Erinnerung eine Meldung an das Gesundheitsamt (Absatz 5) und im Anschluss hieran eine aufsuchende Beratung sowie das Angebot einer unterstützenden Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch Ärzte (Absatz 6). Die Erfahrungen zeigen, dass der öffentliche Gesundheitsdienst ein niederschwelliges Angebot darstellt, mit dem Erziehungsberechtigten in vielen Fällen auf freiwillige Basis zu erreichen sind. Das Aufsuchen und das Angebot der unterstützenden Durchführung sollen noch einmal darauf hinweisen, welchen Zweck die Früherkennungsuntersuchung darstellt, für die Teilnahme zu werben und eine unkomplizierte Wahrnehmung zu ermöglichen. Ferner kann auf diese Weise vermieden werden, dass Verdachtsmeldungen an die Kinder- und Jugendbehörden erfolgen, obwohl die Früherkennungsuntersuchungen nur aufgrund von Versehen und Zustellfehlern unterblieben sind.

Werden Kinder trotz dieser mehrfachen, verschiedenartigen Einladungen nicht den Früherkennungsuntersuchungen zugeführt, erfolgt eine Meldung nach Absatz 7 an das zuständige Jugendamt. Die Meldung an das Jugendamt beinhaltet allerdings lediglich die Meldung eines Verdachtszeichens. Dieses muss nicht zwangsläufig zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen nach §§ 42 ff. SGB VIII führen. Es wird aber Anlass für das Jugendamt sein, dem Anzeichen nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären. Im Anschluss daran, sind Maßnahmen nach den Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilferechts zu prüfen.

Absatz 8 macht unter dem Gesichtspunkt der Eignung und Erforderlichkeit der Regelung eine Ausnahme von den Meldepflichten nach Absatz 5 und 7 in dem Fall, in dem schon eine andauernde ärztliche Behandlung eine zusätzliche Untersuchung als entbehrlich erscheinen lässt. In diesem Fall käme der Versäumung der Früherkennungsuntersuchung kein hinreichender Indizwert zu.

Absatz 9 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.